



FUSSBALL · GYMNASTIK · TENNIS · KINDERTURNEN · DARTS



BASKETBALL · STOCKSCHIESSEN · SHOWTANZ · VOLLEYBALL

Schutz- und Hygienekonzept des DJK-SV Mirskofen e.V. für den Trainings- und Wettkampfbetrieb

Stand: 13.08.2020

Gesetzliche Vorgaben

Maßgeblich für die Sportausübung ist § 9 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV), zuletzt geändert mit Verordnung vom 07.07.2020.

Ab 08.07.2020 gelten folgende Regelungen:

§ 9 Sport

(1) Sportausübung ist unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Sport ist kontaktfrei durchzuführen; dies gilt nicht

- a) für das Training der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader,
- b) unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport für das Training in festen Trainingsgruppen; dabei darf die Trainingsgruppe in Kampfsportarten höchstens fünf Personen umfassen,
- c) für ärztlich verordneten Rehabilitationssport und Funktionstraining nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX.

2. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.

3. Für den Sportbetrieb in Sportstätten sowie in Fitness- und Tanzstudios ist ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den

Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dies gilt nicht bei Freiluftsportanlagen, sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen (ohne Duschen und Umkleiden) in geschlossenen Räumen geöffnet werden.

4. Bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen sind höchstens 50 Personen (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) zugelassen; sofern allen anwesenden Personen gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können, bei denen der Mindestabstand immer eingehalten werden kann, sind höchstens 100 Personen zugelassen.
5. Für den Theorieunterricht im Lehrgangsbetrieb gelten die Regelungen des § 17 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Spiel- und Trainingsbetrieb in Profiligen und im DFB-Pokal ist zulässig, wenn

1. die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Spielbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind,
2. der Veranstalter geeignete Vorkehrungen trifft, damit im unmittelbaren Umfeld der Sportstätte keine Veranstaltung oder unerlaubte Versammlung stattfindet und sich auch keine sonstige Ansammlung von Personen bildet, denen der Zutritt nach Nr. 1 nicht gestattet ist,
3. ein Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters zur Minimierung des Infektionsrisikos den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege zur Billigung vorgelegt wurde und beachtet wird.“

§ 1 Allgemeines Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung

(1) ¹Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. ²Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. ³In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

(2) Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt:

1. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
3. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

**Standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept des DJK-SV
Mirskofen e.V. für den Trainings- und Wettkampfbetrieb an der frischen Luft –
Sportgelände Obere Sendlbachstraße 20, 84051 Essenbach**

1. Organisatorisches

- a) Ergänzend zu dem vorliegenden generellen, standortbezogenen Schutz- und Hygiene-konzept erstellt die Vorstandschaft in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilungsleitung ein sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept.

Diese beiden Konzepte (standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept SOWIE sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept) bilden unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen die Grundlagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Außenbereich („an der frischen Luft“) des Sportgeländes Obere Sendlbachstraße 20, 84051 Essenbach. **Ergänzend dazu gilt dieses Konzept auch für eine begrenzte Nutzung im Innenbereichen (Saal des Sportheims) für die Abteilung Dart.**

Auf Verlangen werden beide Konzepte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt.

- b) Durch Verainmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den Sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- c) Auf dem Sportgelände dürfen sich ausschließlich die Sporttreibenden aufhalten, d.h. keine Zuschauer, keine Besucher etc.
Dessen ungeachtet darf ein Elternteil sein minderjähriges Kind zum Training und zu den etwaigen Wettkämpfen bringen und während des Trainings/Wettkampfes begleiten. Hierbei müssen aber stets die allgemeinen Regelungen der 6. BayIfSMV wie z. B. das Abstandsgebot beachtet werden.
- d) Bis auf Weiteres werden während des Trainings- und Wettkampfbetriebs auf dem Sport-gelände folgende gastronomische Angebote gemacht:
- Der Getränkeautomat darf genutzt werden. Beim Betreten des Sportheims zu diesem

Zweck ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Ausnahme: siehe § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV, d.h. zum Beispiel Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit).

- Der Gastraum im EG, die Küche im EG (samt Kühlung) sowie der Saal im 1. OG (samt Nebenräume) bleiben grundsätzlich gesperrt und dürfen nicht betreten werden.
Ausnahme: der Saal im Obergeschoß darf von der Abteilung Dart zum Trainingsbetrieb (feste Trainingszeiten, eigenes Hygienekonzept mit Lüftungskonzept) sowie zum Spielbetrieb betreten werden. Nur aktiven Sportlern ist der Aufenthalt dort gestattet.
Infolge dessen findet eine regelmäßige Reinigung des Saals mit Desinfektion der Kontaktflächen statt.
 - Ausschließlich der „Vereinswirt“ Wittmann Kone oder von ihm ausdrücklich benannte und unterwiesene Personen dürfen den Gastraum im EG, die Küche im EG (samt Kühlung) sowie den Saal im 1. OG – mit geeigneter Mund-Nasen-Bedeckung – betreten, zum Beispiel um Getränke, Speisen oder Gläser in den Freibereich zu bringen.
- e) Der Außenbereich wird zwischen 6 und 22 Uhr für geselliges Beisammensein wieder geöffnet, wobei folgende Auflagen zwingend eingehalten werden müssen:
- Der Außenbereich (geselliges Beisammensein) darf nur von Sporttreibenden genutzt werden. Besucher bzw. Zuschauer sind auch hier nicht erlaubt.
 - Jeglicher Körperkontakt (z. B. Begrüßung, Verabschiedung etc.) ist untersagt.
 - Die Nutzer müssen stets auf regelmäßige Händehygiene (Seife, fließendes Wasser) und auf die Einhaltung der Husten-/Niesetikette achten.
 - Die Abstände der Tische und Stühle müssen gewährleisten, dass die Gäste auch beim Platznehmen und Verlassen die notwendigen Abstände von mind. 1,5 m zu anderen Personen einhalten.
Zwischen den einzelnen Tischen muss deshalb ein Abstand von 3 m sein.
Jeder Nutzer ist für die Einhaltung der Abstandsregelungen verantwortlich, ggf. muss jeder Nutzer die Tische und Stühle vor Benutzung entsprechend ausrichten.
 - An einem Tisch dürfen maximal 10 Personen sitzen.

- Im Außenbereich (geselliges Beisammensein) dürfen maximal **200 Personen** sitzen.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten CO-VID-19-Falles unter den Nutzern zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnr. oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.

Hierbei ist pro Tisch das vom Verein vorgegebene Muster zu verwenden. Sollte ein Nutzer den Tisch wechseln, hat er sich auch in die Kontrollliste des neuen Tisches einzutragen. Sobald sich das Beisammensein pro Tisch auflöst, ist die ausgefüllte Liste beim „Vereinswirt“ abzugeben oder in den Briefkasten des Sportgeländes (Hauptzugang) einzuwerfen.

- Kontaktflächen werden laut Reinigungsplan regelmäßig desinfiziert (Türklinken und Tasten Getränkeautomat (Dokumentation)).
Für die Tische des Außenbereichs wird Oberflächendesinfektion zur Verfügung gestellt. Vor Tischnutzung ist der Tisch durch die Nutzer zu desinfizieren. Auch dies ist zu dokumentieren.
 - Den Nutzern des Außenbereichs werden in den beiden WC-Anlagen im EG des Sportheims ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Die sanitären Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Dort wird mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.
Bei der Nutzung der WC-Anlagen besteht Maskenpflicht (Ausnahme: siehe § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV, d.h. zum Beispiel Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit).
- f) Die Umkleiden sind ab sofort grundsätzlich wieder geöffnet. Dennoch wird empfohlen, diese nur ausnahmsweise zu nutzen und sich vorzugsweise zu Hause umzuziehen.

Im Sportheim ist auf dem Weg zu den Umkleiden und während der Nutzung der Umkleiden eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Ausnahme: siehe § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV, d.h. zum Beispiel Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit).

Bei der Nutzung der Umkleiden ist eine entsprechende Fußbekleidung zu nutzen.

Die Nutzenden haben in den Umkleiden für eine ausreichende Durchlüftung zu sorgen.

Die Anzahl der Personen in den Umkleiden orientiert sich an deren Größe und des Mindestabstandes von 1,5 Meter sowie an den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten.

Die Fußböden werden täglich gereinigt und desinfiziert.

- g) Die Duschen bleiben weiterhin gesperrt und dürfen nicht genutzt werden.
- h) Es wird empfohlen, ausschließlich das eigene Spielmaterial zu verwenden und nicht zu tauschen.
- i) Es wird empfohlen, auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen zu verzichten.
- j) Der Vereinsbus darf bis auf Weiteres nicht genutzt werden.
- k) Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege des Sportgeländes sind möglich. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass es nicht zur Gruppenbildung kommt und der Mindestabstand (1,5 Meter) sowie die Hygieneregeln eingehalten werden.
- l) Die Vorstandschaft und Abteilungs-/Spartenleitungen schulen Personal (Trainer/Übungsleiter u. a.) und informieren Sporttreibende über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften. Die entsprechenden Aushänge sind diesbezüglich zu beachten.
- m) Die Vorstandschaft, Abteilungs-/Spartenleitungen, Trainer/Übungsleiter etc. kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- n) Die Vorstandschaft, Abteilungs-/Spartenleitungen, Trainer/Übungsleiter etc. von Sportstätten kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.
- o) Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren.

Es wird empfohlen, dass vor dem Sporttreiben von Personen der Risikogruppen (z.B. Senioren, Vorerkrankte, etc.) eine individuelle Einschätzung nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt eingeholt wird.

- p) Zur Erstellung von sportartspezifischen Konzepten wird explizit auf die bayerischen Sportfachverbände, die sich zu den Regelungen in der entsprechenden Sportart nochmal konkreter äußern können, verwiesen. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände sind auf der BLSV-Website unter folgendem Link zu finden:

<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportfachverbaende.html>

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen, einschließlich Außenbereich, Umkleiden und Sanitäreinrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten.

Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.

- b) Vom Sportbetrieb und dem Betreten des Vereinsgeländes ausgeschlossen sind
- Personen mit aktueller COVID-19-Erkrankung (positives Testergebnis) während der amtlich festgelegten Quarantänezeit
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.

Die Nutzer des Sportgeländes werden vorab durch Aushänge an den Zugängen über diese Ausschlusskriterien informiert. Sollten Nutzer des Sportgeländes während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

- c) Den Sporttreibenden werden in den beiden WC-Anlagen im EG des Sportheims ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Die sanitären Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Die Sporttreibenden werden mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Bei der Nutzung der WC-Anlagen besteht Maskenpflicht (Ausnahme: siehe § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV, d.h. zum Beispiel Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit).
- d) Bei Trainings-/Sportangeboten, die mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: vor Betreten des Sportgeländes

- a) Die Nutzer des Sportgeländes dürfen das Sportgelände bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber nicht betreten.
Hierüber wird durch einen Aushang an den Zugängen ausdrücklich hingewiesen.
- b) Die Nutzer des Sportgeländes müssen stets das Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern einhalten. Die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).
- c) Die Nutzer des Sportgeländes müssen stets auf regelmäßige Händehygiene (Seife, fließendes Wasser) und auf die Einhaltung der Husten-/Niesetikette achten.
- d) Die Nutzer des Sportgeländes müssen außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie bei der Nutzung von Umkleiden und WC-Anlagen eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen (Ausnahme: siehe § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV, d.h. zum Beispiel Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit).

4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Outdoorsportbetrieb (an der frischen Luft)

- a) Die maximale Gruppengröße von 20 Personen wird ab 22.06.2020 aufgehoben.

Ab diesem Zeitpunkt orientiert sich die zulässige Gruppengröße am erforderlichen Abstandsgebot von 1,5 Metern und der Größe der jeweiligen Sportstätte. Ggf. ist im sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzept die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.

- b) Der Aufenthalt der Nutzer auf dem Vereinsgelände muss möglichst kurz sein. Warte-schlangen an den Zu-/ Ausgängen sind zu vermeiden.

- c) Pro Trainings-/Wettkampfeinheit ist ein Verantwortlicher zu benennen. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen, hat der Verantwortliche eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer werde bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

- d) Der Trainer/Übungsleiter hat die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten, zu gewährleisten.

- e) Ab dem 08.07.2020 ist das Training mit Körperkontakt wieder zugelassen, sofern in festen Trainingsgruppen (d.h. Kontaktdatenerfassung & Dokumentation, wer wann in welchem Training war!) trainiert wird.

Deshalb nimmt die Dokumentation der Teilnehmer eines jeden einzelnen Trainings durch den Trainer/ Übungsleiter (siehe oben Nr. 4.c) einen noch größeren Stellenwert ein.

Für die einzelnen Trainingsgruppen bestehen keine Teilnehmerbeschränkungen (Ausnahme: in Kampfsportarten maximal fünf Personen).

Diese Lockerungen betreffen ausschließlich das Training mit Körperkontakt. Ein Wettkampf mit Körperkontakt, z.B. bei Freundschaftsspielen, ist demnach weiterhin untersagt.

Es wird empfohlen, auf Händeschütteln, Abklatschen, Umarmen etc. weiter zu verzichten.

Die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern bei der Sportausübung ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).

5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Hygienekonzept

- a) Das Reinigungskonzept des Sportgeländes (insbesondere Vereinsheim bzw. WC-Anlagen im EG) wurde nach HACCP (Hazard Analysis Critical Control Points) an die Nutzungsfrequenz angepasst und deutlich ausgeweitet. Die WC-Anlagen im EG werden regelmäßig (bei täglicher Nutzung des Sportgeländes täglich) gereinigt und desinfiziert. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass ausreichend Handseife und Einmalhandtücher vorhanden sind. Die Toilettenreinigung sowie die

Kontrolle der Verbrauchsstoffe werden (wie nach HACCP gefordert) in Listen dokumentiert. Zusätzlich werden Hinweise für die Handhygiene an den Waschbecken angebracht.

- b) Auf dem Sportgelände sind zunächst 5 Händedesinfektionsstationen installiert. Diese orientieren sich an den einzelnen Sportstätten auf dem Vereinsgelände bzw. an den Zutrittsmöglichkeiten in das Vereinsheim und sind wie folgt angebracht:
- Überdachung Hütte/ Lagerraum Stockschützen: nutzbar für Sportstätte Stockbahnen sowie sonstige Nutzer des Sportgeländes, welche dieses über den Hauptzugang (Parkplatz) betreten;
 - Überdachung Hauptzugang Sportheim: nutzbar für Sportstätte Tennisanlage und sonstige rechtmäßige Nutzer des Sportheim-Hauptzugangs (z.B. Nutzung der WC-Anlagen im EG durch die Stockschützen oder Tennisspieler) bzw. des Außenbereichs
 - Flur WC-Anlagen EG: nutzbar für alle rechtmäßigen Nutzer des Sportheims (z.B. Nutzer der WC-Anlagen EG)
 - Überdachung Hintereingang Sportheim: nutzbar für die beiden Sportstätten RasenHauptplatz und Rasen-Trainingsplatz
 - Überdachung Hütte Rasen-Trainingsplatz: nutzbar für die Sportstätte Rasen-Trainingsplatz und sonstige rechtmäßige Nutzer des Sportheim-Nebenzugangs
- c) Für den Fall, dass Erste Hilfe geleistet werden muss, stehen im Sportheim FFP2 – Masken sowie Einweghandschuhe zur Verfügung, um einen Eigenschutz der Ersthelfer zu gewährleisten.
- d) Im Sportheim ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. (Ausnahme: siehe § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV, d.h. zum Beispiel Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit). Diese muss von den Nutzern des Sportgeländes selbst mitgebracht werden. Für den Notfall (Vergessen der Maske) stehen ausnahmsweise Einmalmasken zur Verfügung.
- e) Alle wichtigen Regeln zur Umsetzung des Hygienekonzeptes werden an den Eingängen des Sportgeländes und den Zugängen zum Sportheim aufgehängt.
- f) Alle Trainer/ Übungsleiter werden über die einzuhaltenden Hygieneregeln geschult und eventuelle Unklarheiten beseitigt. Die Übungsleiter geben die Regeln an die Sporttreibenden weiter. Beide Schritte werden schriftlich dokumentiert.

